

# Guide du Handicap

# 5



## Transport und Mobilität



Eigentlich sollten die verschiedenen öffentlichen Transportmittel für jede Person zugänglich sein. Dabei sollten nicht nur die einzelnen Verkehrsmittel selbst den Kriterien der Barrierefreiheit entsprechen, sondern auch die gesamte „Transportkette“, das heißt zum Beispiel auch der Übergang von einer Bahnfahrt zu einer Busfahrt bis hin zum Einstieg in ein Flugzeug sollte barrierefrei gestaltet sein.

Leider entsprechen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht immer den Bedürfnissen der Personen mit einer Behinderung, sodass die Betroffenen desöfteren auf den sogenannten „spezialisierten“ Transport zurückgreifen müssen, der die fehlende Barrierefreiheit des öffentlichen Transports kompensieren soll.

Allerdings verfügt dieser spezialisierte Transport weder über die gleiche Palette an Dienstleistungen noch über die gleiche Frequenz, und vor allem nicht über das gleiche Preisangebot. Darüber hinaus führt die Nutzung dieser alternativen Transportmöglichkeit eher zur Isolation der Betroffenen anstatt zur Förderung des gesellschaftlichen Austausches.

### **Anmerkung**

In diesem Dokument bezieht sich die maskuline grammatikalische Terminologie sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.



## Inhalt

5.1 Bustransport	4
5.2 Die barrierefreien Touristenbusse	6
5.3 Bahn- und Tramtransport	8
5.4 Flugtransport (wird aktualisiert)	11
5.5 Schifffahrt	14
5.6 Der organisierte Spezialtransport (wird aktualisiert)	16
5.7 „Tür-zu-Tür“-Transport (wird aktualisiert)	19
5.8 Krankentransport – Taxi-Ambulanz	22
5.9 Individueller Transport – Taxis	25
5.10 Individueller Transport - Führerschein	27
5.11 Individueller Transport - Fahrzeuganpassung	30
5.12 Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer	32
5.13 Mieten eines angepassten Fahrzeuges	34
5.14 Behinderten- und Sonderausweis (wird aktualisiert)	35
5.15 Behindertenparkausweis	37
5.16 Behindertenparkplätze	40
5.17 Elektrorollstuhl (wird aktualisiert)	41

## Bustransport

**Wichtige Information: Seit dem 1. März 2020 sind alle öffentlichen Verkehrsmittel in Luxemburg kostenlos! Weitere wichtigen Informationen über den öffentlichen Transport finden Sie auf dem Webportal: [www.mobiliteit.lu](http://www.mobiliteit.lu). Sie können die Mobilitätszentrale montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr und samstags bis sonntags von 9:00 bis 16:30 Uhr über die Telefonnummer 24 65 24 65 erreichen, um sich über Fahrpläne und Haltestellen, Baustellen, Zugänglichkeitsgrad der Busse, und so weiter, zu informieren.**

### 4 nationale Netzwerke für öffentlichen Bustransport

Für den öffentlichen Bustransport gibt es 4 nationale Netzwerke. Für diese 4 Netzwerke werden einheitliche Tarife angewandt.

- CFL : Luxemburgische Eisenbahngesellschaft
- RGTR : Netz der regionalen Verkehrsbetriebe
- AVL : Busse der Stadt Luxemburg
- TICE : Syndikat für den interkommunalen Personentransport im Kanton Esch

Alle AVL-Fahrer und CFL-Zugbegleiter erhalten eine eintägige Info-Handicap-Schulung zum Thema „Transport für Alle“.

### Busse und Bushaltestellen - Barrierefreiheit

Die Stadt Luxemburg kauft im Rahmen der Erneuerung ihres Fuhrparks nur noch barrierefreie Niederflurbusse ein.

Trotz erheblicher Verbesserungen ist die Einrichtung oder Ausstattung der Fahrzeuge der unterschiedlichen Transportanbieter noch nicht standardisiert. Manche Busse sind mit Rampen ausgestattet, andere mit einer akustischen Ansage und/oder einer visuellen Anzeige.

Ebenso wenig sind Anzeigen an den Haltestellen standardisiert. Zur Zeit gibt es auch keine Einheitlichkeit bei den Haltestellen. Wären alle Haltestellen durch ein standardisiertes „Design“ erkennbar, könnten behinderte Menschen sie besser nutzen. Damit die Haltestellen zugänglich sind, müssten auch die Plattformen barrierefrei sein, die Anzeigetafeln müssten korrekt positioniert und gut beleuchtet sein, es müssten tastbare Leitlinien angebracht sein, sie müssten mit barrierefreien Sitzen ausgestattet sein, Freiraum für Rollstühle ausweisen, und so weiter.

Beim „Verkéiersverbond“ gibt es Richtlinien für barrierefreie Bushaltestellen.

## § Juristische Referenzen

§ Règlement (UE) N° 181/2011 du Parlement Européen et du Conseil du 16 février 2011 concernant les droits des passagers dans le transport par autobus et autocar et modifiant le règlement (CE) N°2006/2004.



## An wen kann ich mich wenden?

### **Autobus de la Ville de Luxembourg (AVL)**

63, rue de Bouillon  
L-1248 Hollerich  
Tel (+352) 47 96 - 29 75  
Fax (+352) 29 68 - 08  
Web <http://www.autobus.lu>

### **Mobilitéitszentral (Centrale de la mobilité)**

11, place de la Gare  
L-1616 Luxembourg  
Tel (+352) 24 65 24 65  
Web <http://www.mobiliteit.lu>

### **TICE - Syndicat pour le Transport Intercommunal de personnes dans le Canton d'Esch**

290, boulevard Charles de Gaulle  
L-4083 Esch-sur-Alzette  
Tel (+352) 57 42 32 - 1  
ou 57 42 32 - 999  
Web <http://www.tice.lu>

### **Ministère de la Mobilité et des Travaux publics**

4, place de l'Europe  
L - 1499 Luxembourg  
L - 2938 Luxembourg  
Tel (+352) 247 - 82 478  
Fax (+352) 46 27 09  
<https://www.mmtg.gouvernement.lu>

### **Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois (CFL)**

9 place de la Gare  
L-1616 Luxembourg  
Tel (+352) 49 49 - 37 37  
Fax (+352) 49 90 - 34 89  
Mail [mobilite.reduite@cfl.lu](mailto:mobilite.reduite@cfl.lu)  
Web <http://www.cfl.lu>

### **Verkéiersverbond (Communauté des Transports)**

4, rue Charles Bernhoeft  
L-1240 Luxembourg  
Tel (+352) 26 86 57 1  
Fax (+352) 26 86 57 99



## Dokumente und Formulare

Antrag für die Invalidenkarte zum Herunterladen auf : / Formulaire de demande pour la carte d'invalidité à télécharger sous : [www.guichet.public.lu](http://www.guichet.public.lu) (Citoyens > Transports / Mobilité > Transports en commun).

Broschüre über barrierefreie Haltestellen

## Die barrierefreien Touristenbusse

**Die Anzahl barrierefreier Touristenbusse ist in Luxemburg sehr begrenzt. Die meisten landesinneren Transporte werden mit Linienbussen ausgeführt. Anbei finden Sie eine Liste der barrierefreien Touristenbusse.**

### Barrierefreie Minibusse mieten

Einige Busfirmen bieten die Möglichkeit, einen barrierefreien (Mini)bus mit oder ohne Fahrer zu mieten.

### Touristenbusse „Hop On Hop Off“

Diese Busse bieten die Möglichkeit die Stadt Luxemburg in einem Doppelstockbus mit offenem Dach und Audioguide in momentan 7 Sprachen zu entdecken. Leider ist dieses Angebot zur Zeit auf die Stadt Luxemburg begrenzt.

- Die Busse sind für Rollstuhlfahrer barrierefrei.
- 2022 finden die Fahrten täglich vom 24. März bis 30. Oktober von 10:00 bis 17:30 Uhr statt.
- Abfahrten morgens um 10:00, 10:30, 11:30 und nachmittags um 12:00, 13:00, 13:30, 14:30, 15:00, 16:00, 16:30, 17:30 an der Avenue Monterey (auf Höhe des Spielplatzes im Stadtpark).
- Preise: 19 € (Erwachsene), 11 € (Kinder von 4-15 Jahren). Ermäßigungen für Familien und Gruppen. Die Fahrkarte ist 48 Stunden gültig.
- Buchen per Telefon, am Sightseeing.lu Concept Store (22 rue Louvigny), beim Luxembourg City Tourist Office an der Place Guillaume, im Bus selbst oder an Ihrer Hotelrezeption.
- Das Angebot „City Sightseeing Luxembourg Bus - Hop On Hop Off“ wird von der Busfirma Sales-Lentz betrieben.

Weitere Informationen: [www.sightseeing.lu](http://www.sightseeing.lu) oder <https://bit.ly/3pXU6T9>



## Juristische Referenzen

§ Keine entsprechenden juristischen Referenzen bekannt.



## An wen kann ich mich wenden?

### **Voyages Sales-Lentz**

#### **S.L.A. s.a.**

ZAE Robert Steichen

4, rue Laangwiss

L-4940 Bascharage

Tel (+352) 266 511

Fax (+352) 266 51 - 4388

Web <https://www.sales-lentz.lu/de/>



## Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## Bahn- und Tramtransport

**Seit mehreren Jahren bemüht sich die luxemburgische Bahngesellschaft CFL zusammen mit den Verbänden und Benutzern, die Bahnhöfe Haltestellen des Eisenbahnnetzes und Züge barrierefrei zu gestalten.**

### Auf dem Weg zur Barrierefreiheit

- Besonders beim Zugmaterial wurden enorme Fortschritte erzielt: Es wurden Doppel-Stock-Triebwagen mit eingebauten Rampen und einem barrierefreiem WC in Betrieb genommen.
- Taktile Leitlinien auf vielen Bahnhöfen und Haltestellen erlauben sehbehinderten Menschen eine bessere Orientierung.
- Der Modernisierungsplan des Netzes von Bahnhöfen und Haltestellen sieht überall dort, wo es technisch möglich ist, das Anbringen von Rampen und Aufzügen vor.
- Seit 2008 werden die neuen Zugbegleiter (früher Schaffner genannt) im Rahmen ihrer Basisausbildung systematisch für den Umgang mit behinderten Reisenden sowohl theoretisch als auch praktisch geschult.

### Assistenzanfrage für nationalen und internationalen Dienst

Während der Übergangsphase bis zur kompletten Modernisierung des Bahnnetzes treffen Menschen mit einer Behinderung immer noch auf Züge, die nicht barrierefrei sind.

An manchen Bahnhöfen oder Haltestellen gibt es kein Personal. Menschen, die darauf angewiesen sind, finden dort keine geeignete Hilfestellung. Es ist daher wichtig, seine Reise im Vorfeld zu planen, sich über die Zugänglichkeit zu informieren und der CFL Bescheid zu sagen.

- **Reise innerhalb von Luxemburg (national):** Personen, auf auf Hilfestellung angewiesen sind, müssen die CFL informieren und ihre Absicht mit dem Zug zu fahren mindestens 1 Stunde im Voraus anmelden.
- **Reise ins Ausland (international):** Aus Gründen der Absprache zwischen den CFL und ausländischen Bahngesellschaften bezüglich der Hilfestellung auf Bahnhöfen im Ausland beträgt die Voranmeldefrist für eine Reise ins Ausland 48 Stunden.



Melden Sie Assistenzanfragen für den nationalen und internationalen Dienst an

- Telefon: (+352) 2489 2489
- E-Mail: [pmr@cfl.lu](mailto:pmr@cfl.lu) mit folgendem Nachrichten-Betreff:  
Meine Route planen / Kundenservice / barrierefreies Reisen

Es ist wichtig, dass Sie die Fristen respektieren! Wenn Sie die Fristen nicht respektieren, besteht das Risiko, dass die angefragte Assistenz nicht garantiert werden kann.

### Weitere Informationen

- Informationen über die Barrierefreiheit des nationalen CFL-Netzes finden Sie auf [www.eurewelcome.lu](http://www.eurewelcome.lu). Das ist das Webportal über Barrierefreiheit in Luxemburg. Geben Sie in der Datenbank bei der Art des Orts (type de site) den Begriff „gare“ (Bahnhof) ein oder tippen Sie den Bahnhof ihrer Wahl ein.
- Auf dem Webportal der CFL ([www.cfl.lu](http://www.cfl.lu)) finden Sie Informationen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität in der Rubrik Meine Route planen > Kundenservice > Barrierefreies Reisen.  
Link: <https://www.cfl.lu/de-de/withoutbarrier/detail/voyager-sans-barriere>

## § Juristische Referenzen

§ Règlement (CE) N°1371/2007 du Parlement Européen et du Conseil du 23 octobre 2007 sur les droits et obligations des voyageurs ferroviaires.



## An wen kann ich mich wenden?

### **Luxtram**

61 Circuit de la Foire Internationale  
L-1347 Luxembourg  
B.P. 834 Luxembourg  
Tel (+352) 27 20 39 - 1  
Web <https://www.luxtram.lu/fr/>  
Mail [info@luxtram.lu](mailto:info@luxtram.lu)

### **Mobiliteit.lu**

4, rue Charles Bernhoeft  
L-1240 Luxembourg  
Tel (+352) 2465 2465  
Fax 26 86 57 - 99  
Web <https://www.mobiliteit.lu/fr/>

### **Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois (CFL)**

9 Place de la Gare  
L-1616 Luxembourg  
Tel (+352) 2489 2489  
Fax (+352) 49 90 - 34 89  
Mail [pmr@cfl.lu](mailto:pmr@cfl.lu)  
Web <http://www.cfl.lu>



## Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## Flugtransport (wird aktualisiert)

**Personen mit einer Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung, ihres Alters oder sonstigen Gründen, haben das gleiche Recht wie jeder andere Bürger das Flugzeug zu benutzen. Die aktuelle Gesetzgebung verbietet den Luftfahrtunternehmen oder den Reiseunternehmen jegliche Ablehnung einer Flugreservierung oder des Zugangs an Bord eines Flugzeugs aufgrund einer Behinderung oder einer eingeschränkten Mobilität, sofern der Fluggast im Besitz eines gültigen Flugscheins oder einer gültigen Buchung ist.**

### Abweichungen zum Gesetz und besondere Bedingungen

Ein Luftfahrtunternehmen oder ein Reiseunternehmen darf einer behinderten oder einer mobilitätseingeschränkten Person die Buchung oder den Einstieg an Bord nur aus Gründen von festgelegten Sicherheitsanforderungen oder wegen der Grösse des Flugzeugs oder seiner Türen die den Einstieg dieser Person physisch unmöglich machen, verweigern.

Das Luftfahrtunternehmen darf auch die Begleitung einer Person verlangen, die in der Lage ist, die Hilfe zu leisten, die diese behinderte Person oder diese Person mit eingeschränkter Mobilität benötigt.

Auf Wunsch, muss der Fluganbieter, sein Agent oder der Reiseveranstalter der behinderten oder der mobilitätseingeschränkten Person die Gründe der Verweigerung 5 Werktage, nachdem der Antrag eingegangen ist, schriftlich mitteilen.

Behinderte Menschen haben das Recht auf kostenlose Hilfestellung im Flughafen, sei es beim Abflug, bei der Ankunft oder während des Transits, wie auch an Bord des Flugzeugs (Transport des Rollstuhls oder Mitführen eines Assistenzhundes). Es obliegt dem Flughafenbetreiber diese Hilfestellung zu gewährleisten und er kann dafür eine Abgabe für behinderte oder mobilitätseingeschränkte Personen verlangen.

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen ein Kontrollorgan für die Überwachung dieser Regeln bestimmen und die entsprechenden Sanktionen festlegen. In Luxemburg ist dafür die „Direction de l'Aviation Civile“ zuständig.

### Pflicht der Flugreisenden

Falls Sie besondere Bedürfnisse haben, müssen Sie die Fluggesellschaft oder den Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Antritt der Flugreise informieren. Das ist die einzige Bedingung um Anspruch auf Hilfestellung und einen bevorzugten Einstieg zu haben.

## Im Fall von Streitigkeiten

Falls es Streitigkeiten bei der Organisation der Flugreise gibt, muss die geschädigte Person, je nach Fall, eine Klage beim Flughafenbetreiber oder bei der Fluggesellschaft einreichen. Falls sie innerhalb eines Monats keine Antwort bekommt, muss sie sich an die „Direction de l'Aviation Civile“ wenden.

## Einige wichtige Informationen, um seine Reise besser vorzubereiten

- Informieren Sie telefonisch die Fluggesellschaft, die Reiseagentur oder den Flughafen mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt über ihren Assistenzbedarf. Nummer des zuständigen Dienstes beim luxemburgischen Flughafen: 24 64 35 35.
- Ankunft mit dem Auto: auf dem externen Parking C „Kiss and Fly“ gibt es 2 reservierte Behinderten-Parkplätze. Vom unterirdischen Parking mit 39 reservierten Behindertenparkplätzen gibt es einen direkten Zugang zur Abflughalle.
- Ankunft mit Bus und Taxi: Sie können mit einem Taxi Ihrer Wahl oder mit den Bussen der Linien 16 oder 29 zum Flughafen fahren.
- Anmeldung bei Ihrer Ankunft in der Abflughalle:
  - I. Im Assistenzbüro des unterirdischen Car-Parks -1;
  - II. An einer der zwei Rufsäulen beim Ausgang des unterirdischen Car-Parks -1 auf dem Weg zur Abflughalle;
  - III. An einer der zwei Rufsäulen auf dem Vorplatz des Car-Parks C „Kiss and Fly“, respektive der Bus- oder Taxi-Haltestelle;
  - IV. Am Info-Schalter des Lux-Airport;
  - V. Telefonisch per 24 64 35 35.

## Gestaltung des Terminals

Das Terminal wurde so konzipiert, dass die Fortbewegung erleichtert ist:

- Die Eingangstüren sind breit genug;
- Mit den Panorama-Liften kann jede Ebene erreicht werden;
- Es wurden insgesamt 13 barrierefreie Toiletten vorgesehen.

## § Juristische Referenzen

§ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.



## An wen kann ich mich wenden?

### Lux-Airport

4, rue de Trèves  
L - 2632 Findel  
Tel 24 64 - 0 ou 24 64 - 33 00  
(M. Tom Goris)  
Web <http://www.lux-airport.lu>

### Direction de l'Aviation Civile (D.A.C.)

4, rue Lou Hemmer  
L - 1748 Luxembourg  
B.P. 283  
L-2012 Luxembourg  
Tel (+352) 247 74 900  
Fax (+352) 247 74 945  
Mail [plaintes.prm@av.etat.lu](mailto:plaintes.prm@av.etat.lu)  
Web <https://dac.gouvernement.lu>



## Dokumente und Formulare

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität zum Herunterladen auf der EUR-Lex Website: <https://bit.ly/3AAKhy8>

Praktischer Ratgeber « L'accessibilité au transport aérien pour les personnes à mobilité réduite et les personnes handicapées » (in französischer Sprache) auf der Website der luxemburgischen Regierung: <https://bit.ly/3gTQWdS>

## Schifffahrt

**Die Benutzung des Schiffs als Transportmittel ist in Luxemburg eher selten. Für touristische Aktivitäten auf dem Wasser eignet sich insbesondere das barrierefreie, elegante und komfortable Schiff „Princesse Marie-Astrid“, die „River Diva“ und der „Roude Léiw“ von Pfingsten bis September.**

### Details über die Barrierefreiheit des Schiffes „Princesse Marie-Astrid“

Auszüge von [www.eurewelcome.lu](http://www.eurewelcome.lu)

- Keine reservierten Parkplätze für Klienten, keine Parkplätze für Personen mit Behinderung. Es gibt einen öffentlichen Parkplatz in der Nähe des Einstiegortes in Grevenmacher.
- Verschiedene Einstiegorte. Mehr Informationen auf der Website <https://www.entente-moselle.lu/>
- Der Haupteingang des Schiffes hat eine verschiebbare Flügeltür.
- Das Restaurant ist zugänglich für Personen im Rollstuhl. Die Tische und Stühle im Hauptspeiseraum können umgestellt werden. Es gibt eine Stufe von 15 cm, aber es stehen tragbare Rampen zur Verfügung.
- Es gibt ebenerdige Toiletten, welche zugänglich für Personen im Rollstuhl sind. Es gibt eine angepasste Toilette (Türbreite 80 cm) mit möglichem schrägen Transfert und Linkstransfert.
- Es gibt keine spezifischen Hilfen für sehbehinderte oder blinde Klienten, aber die Assistenzhunde sind willkommen.
- Es gibt keine spezifischen Hilfen für hörgeschädigte Personen.

### „Roude Léiw“

- Ein Treppenlift ermöglicht den Zugang zum Bootsdeck.
- Das Schiff ist über eine Rampe zugänglich.
- Ein behindertengerechtes WC befindet sich auf der Ebene 0.

### „River Diva“

- Der Zugang zum Boot erfolgt über eine Rampe.
- Ein behindertengerechtes WC befindet sich auf Ebene 0.

Weitere Details finden Sie auf dem Webportal über die Barrierefreiheit in Luxemburg: [www.eurewelcome.lu](http://www.eurewelcome.lu)

## § Juristische Referenzen

§ Résolution législative du Parlement européen du 23 avril 2009 sur la proposition du règlement du Parlement européen et du Conseil concernant les droits des passagers voyageant par mer ou par voie de navigation intérieure et modifiant la réglementation (CE) n°2006/2004 relatif à la coopération entre les autorités nationales chargées de veiller à l'application de la législation en matière de protection des consommateurs.



### An wen kann ich mich wenden?

#### **M.S. Princesse Marie-Astrid**

10, route du Vin  
L - 6794 Grevenmacher  
Tel (+352) 75 82 75  
Mail [info@marie-astrid.lu](mailto:info@marie-astrid.lu)  
Web <http://www.marie-astrid.lu>

#### **Navitours**

B.P. 47  
L- 5501 Remich  
Tel (+352) 75 84 89  
Fax (+352) 75 04 59  
Mail [info@navitours.lu](mailto:info@navitours.lu)  
Web <http://www.navitours.lu>



### Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## Der organisierte Spezialtransport (wird aktualisiert)

**Die Dienstleistung CAPABS (Zusätzlicher barrierefreier Transport für Personen mit spezifischen Bedürfnissen) ersetzt die früheren „EDIFF-Transporte“. Der CABAPS transportiert kostenfrei Schüler der Kompetenzzentren und behinderte Arbeitnehmer zu den geschützten Werkstätten oder den Zentren für körperlich oder mehrfach behinderte Personen.**

**Auf begründete Nachfrage hin kann das Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten barrierefreien Transport zu Kindertagesstätten, Tagesstätten und zu sonstigen außerschulischen Orten gewährleisten.**

**Auf begründete Nachfrage hin kann das Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten barrierefreien Transport zu Einrichtungen der Kompetenzzentren, geschützten Werkstätten, berufsbildenden Zentren oder zu betreuten Werkstätten gewährleisten.**

### Mindestanforderungen des CAPABS Minibusses

- Einen leichten Zugang über eine breite Tür und einer niedrigen Einstiegshöhe (mit, im Rahmen des Möglichen, nur einer Treppenstufe);
- Sitze oder Sitzbänke mit hoher Rückenlehne;
- Eine Öffnung zwischen Sitz und Rückenlehne um spezielle Sicherheitsgurte befestigen zu können;
- Ein Beckengurt für jeden Fahrgast;

Bemerkung: Für Kinder ohne Bewegungseinschränkung reicht ein Beckengurt. Für Kinder, die in ihrem Rollstuhl transportiert werden, müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden:

- Eine Rampe (Typ Teleskoprampe);
- Schienen im Fahrzeuginnen (Typ Alu-Schiene) mit Befestigungen (Typ Springfoot-Klammern) zur absolut sicheren Fixierung der Rollstühle, entsprechend der unumgänglichen Sicherheitsvorschriften.

Das Material zur Fixierung des Kindes an den Rollstuhl wird von der Kompetenzzentren-Leitung zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt auch für Spezialgurte für Kinder, die Krankheiten wie z.B. Epilepsie oder Hypotonie haben. Die Kinder, die in einer Schale sitzen, brauchen einen Beckengurt, der vom Transporteur geliefert werden muss.



## Überwachung und Verantwortung

Die Aufsichtspflicht in den Bussen obliegt nicht den Fahrern. Sie obliegt der zuständigen Dienststelle beim Erziehungsministerium.

Die Verantwortung liegt außerhalb der Fahrzeuge ausschließlich bei den Eltern. Sie sind einzig und allein für die Sicherheit zuständig. Das gilt sowohl an den Abfahrtsstellen der Busse als auch bei den im Vorfeld vereinbarten Stellen für den Rücktransport.

Die Sicherheit der Kinder muss vom Personal der Kompetenzzentren-Einrichtungen gewährleistet werden. Und dies, sobald der Bus in der Einrichtung ankommt und bis zu dem Moment, an dem er sie verlässt.

Falls der Fahrgast wegen fehlendem Material nicht mit angemessenem Material befestigt werden kann, wird die Fahrt nicht ausgeführt.

## Transport zu einer Einrichtung der Kompetenzzentren

Es gibt 8 Kompetenzzentren. Die jugendlichen Schüler, die eine dieser Einrichtungen besuchen und nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, haben Anspruch auf den barrierefreien Spezialtransport CAPABS mit Minibussen.

## Organisation der Transporte im Rahmen der Schulintegration

Auf Wunsch der Kompetenzzentren kann das Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten Fahrten zu verschiedenen Vor- und Grundschulen organisieren, um die schulische Inklusion zu gewährleisten.

Das Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten organisiert ebenfalls Spezialtransporte für Schüler mit Körperbehinderungen zu verschiedenen Lyzeen und zur Universität Luxemburg.

## Berufsbezogene Transporte für Inhaber des Statuts „behinderter Arbeitnehmer“

Das Ministerium für Mobilität und öffentliche Arbeiten gewährleistet Transporte im Rahmen der beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung auf dem freien Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen.

Soweit es möglich ist, werden diese Transporte mit den gleichen Bussen gewährleistet, die auch die Schüler zu den Kompetenzzentren-Einrichtungen transportieren.

## § Juristische Referenzen

- § Loi du 14 mars 1973 portant création d'instituts et de services d'éducation différenciée. l'Etat luxembourgeois a crée la base légale permettant l'institution de centres d'éducation différenciée, appelés à garantir à ceux des enfants de notre société qui ne sont pas à même de suivre l'enseignement normal, une instruction particulière adaptée à leur état.
- § Conformément à l'article 8 de la loi précitée, l'organisation des transports en la matière incombe à l'Etat et plus particulièrement au Département des Transports.



### An wen kann ich mich wenden?

#### **Commission médico-psycho-pédagogique nationale (CMPPN)**

17A Route de Longwy  
L-8080 Bertrange  
Tel (+352) 26 44 62 - 60  
ou (+352) 26 44 62- 61  
Fax (+352) 26 44 62 - 62

#### **Ministère de l'Education Nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse - Service de la scolarisation des élèves à besoins spécifiques**

33, Rives de Clausen  
L - 2165 Luxembourg  
Tel (+352) 247 - 84 922  
Pagard Sarah)  
ou (+352) 247 - 84 959  
(Zimmer Adrienne)  
Fax (+352) 46 01 05

#### **Ministère de la Mobilité et des Travaux publics**

4, place de l'Europe  
L - 1499 Luxembourg  
L - 2938 Luxembourg  
Tel (+352) 247 - 82 478  
Fax (+352) 46 27 09  
<https://www.mmtg.gouvernement.lu>

#### **Ministère de la Mobilité et des Travaux publics - Complémentaire d'Accessibilité pour Personnes à besoins spécifiques (CAPABS)**

Tel (+352) 247 - 84 922  
(Pagard Sarah)  
Tel (+352) 247 - 84 959  
(Zimmer Adrienne)  
Tel (+352) 247 - 84 439  
(Franzen Michèle)



### Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## Krankentransport – Taxi-Ambulanz

**Der serienmäßige Transport bezeichnet die mehrfachen Fahrten einer schutzbefohlenen Person zwischen ihrem gewohnten Wohnort und dem Ort, an dem sie eine geplante Behandlung auf Kosten der Gesundheitskasse erhält. Die Behandlung muss mindestens 4 Sitzungen in einem Zeitrahmen von 90 Tagen betragen. Beispiele für solche Orte: Krankenhaus, nationales Zentrum für funktionale Rehabilitation, und so weiter.**

**Der Einzeltransport im Krankenwagen bezeichnet die Fahrt in einem Krankenwagen außerhalb einer Notsituation.**

### Taxi- und Krankentransport-Unternehmen

Die meisten privaten Krankentransport- sowie einige Taxi-Unternehmen können Rollstuhlfahrer transportieren. Die oftmals hohen Preise können je nach Transportfirma stark variieren.

**Wichtig:** Die Reservierung muss im Voraus erfolgen.

### Prozedur der Fahrkostenrückerstattung

Im Notfall oder bei einem Krankentransport erhalten Sie bei der nationalen Gesundheitskasse (CNS) sämtliche Informationen zur Rückerstattung der Fahrkosten.

Fahrten, welche rückerstattet werden:

- eine Reihe aufeinanderfolgende Fahrten mit dem Taxi in Luxemburg und im Ausland;
- eine Reihe aufeinanderfolgende Fahrten mit dem Krankenwagen in Luxemburg und im Ausland;
- einzelne Fahrten mit dem Krankenwagen in Luxemburg und ins Ausland.

Die Kosten dieser Fahrten werden nur unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung rückerstattet. Diese Verordnung muss die medizinische Begründung für die Notwendigkeit einer Liegeposition oder einer immobilisierten Position (getrennt für die Hin- und Rückfahrt) im Falle eines Transportes enthalten. Sie muss vom behandelnden Arzt auf einem Spezialformular ausgestellt und vom kontrollärztlichen Dienst bewilligt werden.



## Juristische Referenzen

Keine entsprechenden juristischen Referenzen bekannt.



## An wen kann ich mich wenden?

### Caisse Nationale de Santé (CNS)

125, route d'Esch  
L - 1471 Luxembourg  
Tel (+352) 27 57 - 1  
Web <http://www.cns.lu>

### Ambulances et taxis Royal Sàrl

165B rte de Longwy  
L - 4751 Petange  
Tel (+352) 53 19 19  
ou 691 31 83 40  
Fax (+352) 31 19 61

### Ambulance - taxi V.S.L. Burg

26, rue Oberst Daessent  
L - 4763 Pétange  
Tel (+352) 23 65 00 91  
Mail [burg@pt.lu](mailto:burg@pt.lu)

### Ambulance - Taxi Réiden

25, rue de Niederpallen  
L - 8506 Redange-sur-Attert  
Tel (+352) 621 17 24 29  
ou 83 56 27

### Croix de Malte asbl

110, avenue Gaston Diderich  
L - 1420 Luxembourg  
Tel (+352) 44 49 79  
Mail [secourisme@malteser.lu](mailto:secourisme@malteser.lu)

### Luxambulance Sàrl

6, rue des Genêts  
L-9545 Wiltz  
Tel (+352) 26 12 39 26  
Fax (+352) 95 76 21 33

### Luxambulance Sàrl

21, rue Benjamin Franklin  
L-1540 Luxembourg  
Tel (+352) 26 12 39 26  
Fax (+352) 95 76 21 33

### Luxambulance Sàrl

17, rue d'Ettelbruck  
L-9154 Grosbous  
Tel (+352) 26 12 39 26  
Fax (+352) 95 76 21 33

### Luxembourg Ambulance Service Sàrl

180, rue de Trèves  
Fax (+352) 26 94 59 21

### Taxis - Ambulances Morgado Sàrl

139, rue Victor Hugo  
L-4141 Esch-sur-Alzette  
Tel (+352) 55 77 77  
ou 691 55 77 77  
ou 691 55 77 87

### Taxis Ambulance AS - AS Tour

1, rue des Ardennes  
L-7714 Colmar-Berg  
Tel (+352) 83 56 27  
ou 621 17 24 29  
Fax (+352) 85 97 97

### Taxis et Ambulances Pascoal Sàrl

69, rte d'Esch  
L-3340 Huncherange  
Tel (+352) 52 38 83  
Fax (+352) 26 52 24 83

---

### **Taxis ambulances AS - AS Tour**

Zone industrielle Jean Piret  
15, rue de l'Industrie  
L - 7737 Colmarberg  
Tel (+352) 83 56 27  
Fax (+352) 85 97 97

---

### **Taxi Musel et Ambulances Saràl**

6, place du Marché  
L - 5555 Remich  
Tel (+352) 26 72 94 44  
ou 691 25 50 01  
Fax (+352) 26 74 70 74



### **Dokumente und Formulare**

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## Individueller Transport – Taxis

**Um die Mobilität einer Person im Rollstuhl von Punkt A nach Punkt B zu gewährleisten, muss die Person im Rollstuhl möglicherweise mit dem Taxi reisen (z.B. um vom Flughafen zum Hotel zu gelangen).**

Es gibt viele Taxiunternehmen in Luxemburg. Die meisten Fahrten kosten das gleiche wie ein normales Taxi. Es gibt in der Regel eine Kilometerpauschale. Sie sollten ein Taxi mit einer Firma in der Nähe Ihres Abfahrtsortes bestellen.

Firmen transportieren manuelle und elektrische Rollstühle. Diese Fahrzeuge sind sehr gefragt. Daher ist es ratsam, sie einige Tage im Voraus zu buchen. Bei der Buchung müssen Sie die Größe Ihres Rollstuhls deutlich beschreiben.

Die folgende Liste enthält einige Taxiunternehmen, deren Fahrzeuge Fahrgäste im Rollstuhl aufnehmen können und bei denen Fahrzeuge nicht als Krankenwagen gekennzeichnet sind.

Dazu gehören auch zwei Taxiunternehmen, deren Fahrzeuge Passagiere im Rollstuhl aufnehmen können und bei denen das Wort „Krankenwagen“ diskret auf dem Fahrzeug erscheint.

## § Juristische Referenzen

Keine entsprechenden juristischen Referenzen bekannt.



## An wen kann ich mich wenden?

### **Taxis Groupe Morgado Sàrl**

139, rue Victor Hugo  
L-4141 Esch-sur-Alzette  
Tel (+352) 55 77 77  
ou 691 55 77 77  
ou 691 55 77 87

### **Taxis Groupe Morgado - Taxi de la Petite Suisse Echternach**

15, Place du Marché  
L-6401 Echternach  
Tel (+352) 26 72 17 37  
ou 691 55 77 87 ou  
691 55 77 77  
Fax (+352) 57 45 28

### **Taxis Groupe Morgado - Taxi de Troisvierges**

2, Zone Industrielle in den Allern  
L-9911 Troisvierges  
Tel (+352) 26 95 75 75  
ou 691 55 77 87  
ou 691 55 77 77  
Fax (+352) 57 45 28

### **Taxis Grosso**

90, Avenue de la Liberté  
L-4601 Differdange  
Tel (+352) 58 07 94  
ou 58 66 77  
ou 691 58 07 94

### **Taxi Asati**

10 Wäistrooss  
L-5450 Stadtbredimus  
Tel (+352) 26 66 47 77  
ou 621 25 70 09  
Fax (+352) 26 66 47 47

### **ATW Taxi**

2, Bëschmontsbongert  
L-7526 Mersch  
Tel (+352) 81 23 87  
Fax (+352) 81 23 87 40

### **Luxambulance Sàrl**

6, rue des Genêts  
L-9545 Wiltz  
Tel (+352) 26 12 39 26  
Fax (+352) 95 76 21 33

### **Ambulances et taxis Royal Sàrl**

165B rte de Longwy  
L - 4751 Pétange  
Tel (+352) 53 19 19  
ou 691 31 83 40  
Fax (+352) 31 19 61



## Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## Individueller Transport - Führerschein

**Personen, die eine spezielle Anpassung des Fahrzeugs für den Erwerb ihres Führerscheins benötigen, sowie Personen, die bereits Inhaber eines Führerscheins sind, jedoch z.B. infolge eines Unfalls ihr Fahrzeug anpassen müssen, können sich an die „Cellule Luxembourgeoise d’Evaluation à la Conduite Automobile Réadaptée“ (CLECAR) wenden.**

### CLECAR

Seit 1998 ist dieser „Fahrschuldienst“ Teil des „Centre National de Rééducation Fonctionnelle et de Réadaptation“ (Rehazenter).

Die CLECAR-Abteilung begleitet Sie bei der Nachstellung von realistischen Situationen aus dem Straßenverkehr, beim Transfer, beim Gebrauch von technischen Hilfsmitteln, die an Ihre Situation angepasst sind, usw.

### Medizinische Bewertung zur Erlangung eines Führerscheins für Menschen mit Behinderungen

Beim Auftreten einer motorischen Beeinträchtigung stellt sich oft die Frage nach dem Autofahren als Unterstützung zur Rehabilitation. CLECAR bewertet die körperliche Eignung eines Bewerbers für den Führerschein (oder dessen Regularisierung).

Es wurden zwei Arten von Maßnahmen entwickelt:

#### 1. System zur Beurteilung der Aufmerksamkeit und Wachsamkeit.

Die Untersuchung wird von einem Psychologen durchgeführt, der ein klinisches Gutachten erstellt. Der Arzt sieht den Patienten anschließend in der Sprechstunde.

#### 2. Beurteilung der motorischen Möglichkeiten und „Reflexe“.

Die Untersuchung wird von einem Ergotherapeuten durchgeführt, der eine klinische Stellungnahme abgibt. Der Arzt sieht dann den Patienten und kann die Eignung des Patienten und die aufgrund der Beeinträchtigung und der Untersuchungsergebnisse erforderlichen Anpassungen bestimmen oder auf weitere Untersuchungen verweisen.

Es kann auch eine Übung in realen Situationen mit einem Fahrlehrer vorgeschlagen werden. CLECAR besitzt ein Fahrschulfahrzeug, das mit austauschbaren Anpassungen versehen ist und Fahrschulen zur Verfügung gestellt wird. Es wird mit Fahrschulen zusammengearbeitet, deren Fahrlehrer an das Fahren von Menschen mit Behinderungen gewöhnt sind.

Quelle: <https://bit.ly/3LB4wRN>

### Erwerb eines Führerscheins für Menschen mit Tetraplegie

Beobachtung: In Luxemburg fehlen die technischen Möglichkeiten, um die kognitiven und motorischen Fähigkeiten von Tetraplegikern zu beurteilen, da keine Fahrschule über ein für diese Art von Behinderung geeignetes Fahrzeug verfügt.

Verfahren zur Erlangung eines Führerscheins:

3. Der Betreffende muss sich zunächst von einer zu diesem Zweck im Ausland zugelassenen Stelle beurteilen lassen, ob und unter welchen Bedingungen er ein Kraftfahrzeug führen darf (z. B. TÜV in Deutschland). Die Bewertung muss eine detaillierte Liste der am Fahrzeug vorzunehmenden Anpassungen enthalten.
4. Ein Antrag auf Erteilung eines Führerscheins, der mit den üblichen Unterlagen und der oben genannten Bewertung versehen ist, ist über eine von Luxemburg zugelassene Fahrschule einzureichen. Der Betreffende kann anschließend zur theoretischen Ausbildung des Führerscheins in Luxemburg zugelassen werden. Die Akte ist an die Medizinische Kommission für Führerscheine weiterzuleiten, ebenso wie in Fällen, in denen Einschränkungen aus medizinischen Gründen in den Führerschein eingetragen werden müssen.
5. Die praktische Ausbildung muss im Ausland in einer anerkannten Fahrschule des jeweiligen Landes stattfinden. (Diese Komponente liegt außerhalb des Ministeriums und der Betreffende muss zuvor die theoretische Prüfung bestanden haben).
6. Nach Abschluss des praktischen Teils im Ausland und Prüfung der Unterlagen gewährt der Minister eine Befreiung von der praktischen Ausbildung in Luxemburg.
7. Die praktische Prüfung findet in Luxemburg statt, entweder mit dem angepassten Fahrzeug der Person oder mit dem der ausländischen Fahrschule und wird vom Hauptprüfer akzeptiert.
8. Nach erfolgreichem Abschluss der praktischen Prüfung kann ein Führerschein mit Einschränkungen ausgestellt werden. Es bleibt zu beachten, dass die praktische Ausbildung unter der alleinigen Verantwortung des ausländischen Instructors erfolgt. In Bezug auf die praktische Prüfung muss der Fahrschullehrer, der die theoretische Ausbildung durchgeführt hat, während der praktischen Prüfung anwesend sein, während er als Fahrer des Fahrzeugs im Sinne der Straßenverkehrsordnung gilt.

## Juristische Referenzen

Keine entsprechenden juristischen Referenzen bekannt.



## An wen kann ich mich wenden?

### **Ministère de la Mobilité et des Travaux publics**

4, place de l'Europe

L - 1499 Luxembourg

L - 2938 Luxembourg

Tel (+352) 247 - 82 478

Fax (+352) 46 27 09

<https://mmtp.gouvernement.lu/de>

### **Rehazenter - Cellule**

### **Luxembourgeoise d'Evaluation à la Conduite Automobile Réadaptée (Cellule CLECAR)**

1, rue André Vésale

L-2674 Luxembourg

Tel (+352) 26 98 - 41 05

(Sekretariat)

### **TÜV Rheinland Prüfstelle Trier - Deutschland**

D - 54292 Trier

Tel (+49) 651 27 091 - 13 / - 14



## Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## Individueller Transport - Fahrzeuganpassung

**Für viele Menschen ist es unvorstellbar, nicht mobil zu sein, sei es um zur Arbeit fahren, an Freizeitaktivitäten teilzunehmen, oder sonstiges. Die Automobilhersteller haben sich an die Verschiedenartigkeit ihrer Kunden angepasst und bieten immer mehr Modelle (Autos oder Mini-Vans) an, die von vorneherein den Bedürfnissen der Kunden gerecht werden. Hat der Kunde besondere Bedürfnisse, kann er auf die hier beschriebene Maßnahmen zurückgreifen.**

### Pflegeversicherung - Finanzielle Unterstützung für die Anpassung eines Privatfahrzeuges

Es ist möglich einen Antrag auf Anpassung eines Privatfahrzeuges bei der Pflegeversicherung zu stellen, unabhängig davon, ob Sie in den Aktivitäten des täglichen Lebens (AEV) Unterstützung benötigen.

**Wichtig:** Sie sollten keinesfalls auf eigene Initiative Ihr Fahrzeug anpassen lassen. Warten Sie die Genehmigung der „Administration d'évaluation et de contrôle (AEC)“ der Pflegeversicherung ab. Die Gesetzgebung sieht nämlich keine rückwirkende Kostenübernahme vor.

Die übernommenen Kosten dürfen die im Anhang der Großherzoglichen Verordnung aufgeführten Beträge nicht überschreiten (\*). Die Positionen dieser Liste können nach den Bedürfnissen des Empfängers kumuliert werden, ohne jedoch den Höchstbetrag von 28.000 € zu überschreiten.

Mögliche Fahrzeuganpassungen:

- Anpassung des Führerstandes
- Zugang zum und Positionierung im Fahrzeug
- Fahrer befindet sich im Rollstuhl: Zugang im Rollstuhl und Fixierung des Rollstuhls im Fahrzeug
- Verladen und Transport des Rollstuhls

**Wichtig:** Fahrzeuganpassungen, ausgenommen spezielle Kindersitze, können nur alle 5 Jahre von der Pflegeversicherung übernommen werden. Was die Anpassung des Führerstandes betrifft, können nur die im Führerschein aufgeführten Anpassungen von der Pflegeversicherung übernommen werden.

Um Ihr Privatfahrzeug anpassen zu lassen, können Sie sich an Anbieter in Luxemburg oder im Ausland wenden. Für die Einzelabnahme in Luxemburg wird von der Pflegeversicherung eine Pauschale in Höhe von 100€ (einschl. MwSt) übernommen (Société Nationale de Circulation Automobile - SNCA). Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die Fahrzeughin- und -rückführung und für die Homologierung im Ausland nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden.

(\* ) Website legilux: <https://bit.ly/3KIa78j>



## Juristische Referenzen

§ Buch V des C.S.S (Code der Sozialversicherung) : Pflegeversicherung  
[http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/code/securite\\_sociale/20180101](http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/code/securite_sociale/20180101)



## An wen kann ich mich wenden?

### **Assurance Dépendance - Administration d'évaluation et de contrôle (AEC)**

125, route d'Esch  
L - 1471 Luxembourg  
L - 2974 Luxembourg  
(Adresse postale)  
Tel (+352) 247 - 8 60 60

### **Assurance Dépendance - Helpline „Aides techniques“ de l'AEC**

Tel (+352) 247 - 8 60 40  
Fax (+352) 247 - 8 60 61  
Montag, Dienstag, Donnerstag,  
Freitag: von 8:30 bis 11:30 Uhr  
Mittwoch: von 13:30 bis 17:00 Uhr

### **Carrosserie Comes et CIE S.A.**

Z.I. Bombicht  
L - 6947 Niederanven  
Tel (+352) 34 11 32 - 1  
Fax (+352) 34 11 30  
Web <http://www.comes.lu/>  
Web [www.autoadapt.com](http://www.autoadapt.com)  
(Spezialist für den Umbau von  
Fahrzeugen für Personen mit  
eingeschränkter Mobilität; von  
der Kugel am Lenkrad bis zum  
hydraulischen Absenkungssystem)

### **Carrosserie Roemen Frères**

Zone Industrielle  
L-8287 Kehlen  
Tel (+352) 30 99 19  
ou (+352) 30 78 93  
Fax (+352) 30 80 65  
Web <http://www.roemen.lu>

### **Retromobile S.A.**

23, rue Principale  
L - 5460 Trintange  
Tel (+352) 35 71 89  
Fax (+352) 35 05 47



## Dokumente und Formulare

Weiterführende Informationen und Antragsformular auf der Internetseite:  
[www.assurance-dependance.lu](http://www.assurance-dependance.lu)

## 5.12 Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

**Bestimmte Personen können aufgrund ihres Gesundheitszustands oder der Zusammensetzung ihres Haushalts vollständig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden.**

### Befreiung der Steuer für Personen mit Behinderung

Eine Person mit Behinderung, die Eigentümer eines Fahrzeugs ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen vollständig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Sie muss dazu Inhaber eines Behindertenausweis B oder C sein oder als Kriegsversehrter anerkannt sein (siehe 4.10). Die Freistellung wird für ein einziges Fahrzeug zugestanden.

### Befreiung der Steuer für nicht behinderte Personen

Seit März 2009 können auch nicht behinderte Personen, die mit ihrem Auto überwiegend eine Person transportieren, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, und mit der sie im gleichen Haushalt leben, vollständig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden.

### Antragstellung

- Der Antragsteller muss unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars einen Antrag auf Befreiung einreichen. Der Antrag ist per Post an die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung - Zentralkasse zu schicken.
- Dem Antrag sind folgende Belege beizufügen: Eine Kopie des Behindertenausweises oder eine Bescheinigung über den Status als Kriegsopfer.
- Wird der Antrag von der Person gestellt, die die von Behinderung betroffene Person fährt, muss dem Antrag zusätzlich eine Haushaltsbescheinigung (bei Ihrer Wohngemeinde erhältlich) beigefügt werden.

Der Anspruch auf Steuerbefreiung besteht erst ab dem Datum, an dem das Gesuch eingereicht wurde.

## § Juristische Referenzen

- § Loi du 19 décembre 2008 portant modification de certaines dispositions en matière des impôts directs.
- § Loi du 22 décembre 2006 promouvant le maintien dans l'emploi et définissant des mesures spéciales en matière de sécurité sociale et de politique de l'environnement et portant réforme de la taxe sur les véhicules routiers.
- § Règlement grand-ducal du 9 mars 2009 concernant l'octroi d'un remboursement partiel de la taxe sur les véhicules routiers et autres mesures diverses en matière de taxe sur les véhicules routiers.



## An wen kann ich mich wenden?

### Zoll- und Verbrauchsteuer- verwaltung - Zentralkasse

3, rue des Prés

L-7561 Mersch

Tel (+352) 27 48 84 88

Fax (+352) 27 48 83 00



## Dokumente und Formulare /

- Antragsformular zum Herunterladen auf Guichet.lu: <https://bit.ly/3FacdJV> (Teilerstattung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Großfamilien oder behinderte Personen)

## 5.13 Mieten eines angepassten Fahrzeuges

**Wenn Sie ein angepasstes Fahrzeug mieten müssen, können Sie sich an den Automobile Club Luxembourg (ACL) oder an sonstige Mietfirmen wie ACM Mobility Car wenden.**

### Automobile Club Luxembourg (ACL)

Das ACL Clubmobil bietet Ersatz- und Mietwagen mit entsprechender Ausstattung. Mitglieder des Automobil-Club mit eingeschränkter Mobilität können bei einem Unfall oder einer Panne deren Ersatzfahrzeuge in Anspruch nehmen oder einen Wagen mieten der an ihre Bedürfnisse angepasst ist.

Der ACL hat in seinem Fuhrpark zudem zwei VW Caddy Maxi. Sie sind ausgestattet mit elektronischem Gasring am Lenkrad mit bei Bedarf abnehmbarer Betriebsbremse, einer Einstiegshilfe und einer hinteren Zugangsrampe für Rollstühle. Die VW Caddys haben 5 Sitzplätze und Platz für einen Rollstuhl. Kontaktdaten finden Sie in der Kontaktliste.

### ACM Mobility Car

ACM Mobility Car verfügt über einen großen Bestand an adaptierten Fahrzeugen, die sofort gemietet werden können. Kontaktdaten finden Sie in der Kontaktliste.

### § Juristische Referenzen

Keine entsprechenden juristischen Referenzen bekannt.



### An wen kann ich mich wenden?

#### ACL Clubmobil

54, Route de Longwy  
L-8080 Bertrange  
Tel (+352) 45 00 45 - 61 00  
Mail clubmobil@acl.lu  
Web www.clubmobil.lu

#### ACM Mobility Car

Blausteinstraße, 1  
B-4780 Recht  
Tel (+32) 80 31 01 30  
Mail info@acmobility.com



### Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## 5.14 Behinderten- und Sonderausweis

(wird aktualisiert)

**Personen mit eingeschränkter Mobilität oder einer Behinderung können einen Sonderausweis und/oder einen Behindertenausweis beantragen.**

### Zielgruppe

Personen, die eine (bleibende oder vorübergehende) Behinderung von mindestens 30% aufweisen und in Luxemburg wohnen oder regelmäßig dort arbeiten (Grenzgänger).

### Sonderausweis „Geh- und Stehbehinderung“

Wenn Sie erhebliche Schwierigkeiten beim Gehen oder beim Stehen haben, gibt Ihnen dieser Sonderausweis Anrecht auf vorrangigen Einlass oder Service sowie auf einen garantierten Sitzplatz.

### Behindertenausweis der Kategorie A

Der Antragsteller muss eine Invalidität von 30 bis 49 % nachweisen, im Großherzogtum Luxemburg wohnen, respektive dort einer geregelten Arbeit nachgehen (Grenzgänger).

### Behindertenausweis der Kategorie B

Der Behindertenausweis B wird Personen ausgestellt, deren körperlicher Behinderungsgrad 50 % oder mehr beträgt. Die Inhaber haben ein Vorrecht beim Ein- und Aussteigen, einen Anspruch auf gewisse Serviceleistungen und auf schnelle oder prioritäre Bedienung sowie auf einen garantierten Sitzplatz.

### Behindertenausweis der Kategorie C

Dieser Ausweis wird den Personen gewährt, die infolge einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung die Hilfe einer Drittperson benötigen. Mit dem Ausweis werden demnach die Ansprüche des Behindertenausweises B auch auf die Begleitperson ausgeweitet. Diese Personen haben auch das Recht, sich von ihren Begleithunden begleiten zu lassen.

### Weitere Anrechte mit dem Behindertenausweis

Die Inhaber eines Behindertenausweises der Kategorie B oder C können eine Befreiung von der Autosteuer beantragen (siehe 4.11).

### Weitere allgemeine Anrechte

Die Stadt Luxemburg gewährt Personen, die Inhaber eines vom Ministerium des Innern ausgestellten Behinderten- oder Sonderausweises sind, Ermäßigungen und Vergünstigungen beim Besuch der städtischen Schwimmbäder und in verschiedenen kulturellen Einrichtungen der Stadt.

## Antrag mittels Spezialformular

Sämtliche Ausweise sind bei der Wohngemeinde des gebietsansässigen Antragstellers mittels eines Formulars zu beantragen. Sie brauchen 2 Exemplare des Antragsformulars. Dem Formular sind 2 rezente Passbilder beizufügen mit folgenden Angaben zum Antragsteller auf der Rückseite: Name, Vorname, Geburtsdatum. Sie brauchen kein ärztliches Attest beizulegen. Der Kontrollärztliche Dienst wird Sie nach der Antragstellung kontaktieren.

In Luxemburg arbeitende Grenzgänger, die sich einen Behindertenausweis ausstellen lassen wollen, müssen ihren Antrag bei der Abteilung für Behindertenausweise des Ministeriums des Innern stellen. Eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers ist zudem erforderlich.

## § Juristische Referenzen

- § Loi modifiée du 23 décembre 1978 concernant les cartes de priorité et d'invalidité.
- § Règlement grand-ducal du 1er mars 1979 portant exécution de l'article 13 de la loi du 23 décembre 1978 concernant les cartes de priorité et d'invalidité.
- § Règlement ministériel du 12 juin 2007 fixant les tarifs des transports publics (Mémorial A-105 du 28.06.2007).



## An wen kann ich mich wenden?

### Info-Handicap

65, Avenue de la Gare  
L-1611 Luxembourg  
Tel (+352) 366 466 - 1  
Mail [info@iha.lu](mailto:info@iha.lu)  
Web [www.info-handicap.lu](http://www.info-handicap.lu)

### Ministierum des Innern - Abteilung für Behindertenausweise

19, rue Beaumont  
L-1219 Luxembourg  
Tel (+352) 247 - 84 600  
Fax (+352) 26 20 26 93  
Web <https://mint.gouvernement.lu>



## Dokumente und Formulare

- Das Formular auf Guichet.lu: <https://bit.ly/3r2zpWY>

## 5.15 Behindertenparkausweis

**Der Behindertenparkausweis gibt sowohl dem Autofahrer mit einer Behinderung, als auch dem nicht behinderten Autofahrer, der eine Person mit einer Behinderung befördert, das Recht, Behindertenparkplätze zu belegen. Der Parkausweis gilt in ganz Luxemburg und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).**

### Bedingungen

Die Person mit einer Behinderung muss :

- unfähig sein, alleine und/oder ohne Unterbrechung mehr als 100 Meter zurückzulegen; oder
- sich mithilfe von Unterarmgehstützen, einem Gehstock, einem Gehgestell bzw. Rollator oder einem Rollstuhl fortbewegen; oder
- blind oder - trotz optimaler optischer Korrektur - stark sehbehindert sein.

In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Menschen mit einer schweren körperlichen Beeinträchtigung, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, einen Parkausweis erhalten.

Die Behinderung muss grundsätzlich über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten bestehen.

Personen, die infolge ihres Geisteszustands auf die Hilfe einer Drittperson angewiesen sind, können ebenfalls einen Behindertenparkausweis beantragen.

### Weitere Antragsberechtigte

Einrichtungen oder Trägervereine, die Personen mit Behinderungen betreuen, können ebenfalls einen Antrag auf einen Behindertenparkausweis stellen. Sie müssen jedoch als Hilfs- und Pflegeeinrichtung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Pflegeversicherung, anerkannt sein und mehr als sechs Personen mit Behinderungen regelmäßig betreuen. Der für Einrichtungen und Trägervereine bestimmte Behindertenparkausweis hat jedoch nur Gültigkeit auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.

Wenn die Eltern eine Behindertenpark- oder Behindertenausweis für ihr Kind mit Behinderung anfragen möchten, ist es wichtig zu wissen, dass es kein Mindestalter gibt (dies gilt auch für Kinder im Kleinkindalter).

Bedingung: Die Eltern müssen in Luxemburg wohnen oder arbeiten.

## Antragsprozedur

- Um das Verfahren in die Wege zu leiten, muss die betreffende Person das Antragsformular schriftlich oder telefonisch bei der Abteilung für Mobilität und Transport des Ministeriums für Mobilität und öffentliche Arbeiten unter der Telefonnummer (+352) 247 - 84 400 oder bei Info-Handicap unter der Telefonnummer 366 466 - 1 anfordern;
- Der Antragsteller, respektiv sein Betreuer oder Vormund, füllt die Vorderseite aus;
- Der behandelnde Arzt der Person mit einer Behinderung stellt auf der Rückseite des Formulars eine ärztliche Bescheinigung aus;
- Die Unterlagen (ein neueres Passbild ist dem Antrag beizufügen) sind an den Kontrollarzt des Ministeriums zu richten.

Der Behindertenparkausweis ist streng persönlich und hat maximal fünf Jahre Gültigkeit. Der Inhaber muss seinen Antrag auf Erneuerung mindestens 30 Tage vor Verfallsdatum einreichen.

## Parkgebühren und Parkzeiten

Im Großherzogtum Luxemburg müssen Personen mit einer Behinderung in der Regel die entsprechenden Parkgebühren entrichten und die angegebenen Parkzeiten beachten.

In manchen Gemeinden ist die Nutzung der Behindertenparkplätze jedoch kostenlos. Meist wird in diesem Fall auf die Nutzung einer Parkscheibe hingewiesen.

Spezielle Regelung auf dem Territorium der Stadt Luxemburg:

- Die Inhaber des Behindertenparkausweises sind davon entbunden, die festgesetzte Parkdauer in den verschiedenen Stationierungszonen zu beachten, wenn sie ihren Wagen am Straßenrand parken – also NICHT auf einem Behindertenparkplatz; sie brauchen in diesem Fall die entsprechenden Parkgebühren ebenfalls nicht zu entrichten.
- In den Wohnvierteln können die Inhaber eines Behindertenparkausweises sowie einer Parkingvignette der Stadt Luxemburg, bezüglich des Anwohnerparkens, im betreffenden Wohnviertel auf jedem Parkplatz unentgeltlich und ohne Zeitbegrenzung parken.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das „Bierger-Center“ der Stadt Luxemburg.

➔ Auf der Homepage der Stadt Luxemburg [www.vdl.lu](http://www.vdl.lu) (Unterwegs > Mit dem Auto > Parken > Parkplätze für Personen mit besonderen Bedürfnissen) finden Sie eine Karte mit allen Behindertenparkplätzen auf dem Territorium der Stadt Luxemburg: <https://bit.ly/3oXEU7U>



## § Juristische Referenzen

- § Règlement grand-ducal du 31 janvier 2003 portant modification du règlement grand-ducal du 26 août 1993 relatif aux avertissements taxés, aux consignations pour contrevenants non résidents et aux mesures d'exécution de la législation sur la mise en fourrière des véhicules en matière de permis à points.
- § Règlement grand-ducal du 31 janvier 2003 concernant la création et l'utilisation d'une carte de stationnement pour personnes handicapées.



## An wen kann ich mich wenden?

### **Bierger-Center Luxembourg**

44, Place Guillaume II / 2, rue Notre-Dame  
L - 2090 Luxembourg  
Tel (+352) 47 96 - 22 00  
Fax (+352) 26 27 - 09 99

### **Info-Handicap**

65, Avenue de la Gare  
L - 1611 Luxembourg  
Tel 366 466 - 1  
Mail [info@iha.lu](mailto:info@iha.lu)  
Web <http://www.info-handicap.lu>

### **Ministère de la Mobilité et des Travaux publics**

4, place de l'Europe  
L - 1499 Luxembourg  
L - 2938 Luxembourg  
Tel (+352) 247 - 82 478  
Fax (+352) 46 27 09  
Web <https://mmtp.gouvernement.lu>  
Web <https://transports.public.lu>

### **Ihre Gemeinde**



## Dokumente und Formulare

- Internetlink zum Herunterladen des Antragsformulars (nur in französischer Sprache): <https://bit.ly/3HMRk9u>

## 5.16 Behindertenparkplätze

### Parkplätze zur öffentlichen Nutzung

Die luxemburgische Gesetzgebung sieht die Verteilung der Behindertenparkplätze zur privaten Nutzung nicht vor.

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, eine Anfrage an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Zuspruch nicht garantiert ist und dass der Parkplatz öffentlich bleibt.

### Standorte der Behindertenparkplätze

Um die Standorte der Behindertenparkplätze in den großen Städten zu kennen, wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltungen (in der Regel fällt das Thema unter die Verantwortlichkeit des Verkehrsdienstes) oder besuchen Sie die Internetseiten der größeren Städte.

Auf der Homepage [www.vdl.lu](http://www.vdl.lu) (mobilité - parkings publics) finden Sie eine topographische Karte mit allen Behindertenparkplätzen auf dem Gebiet der Stadt Luxemburg.



### Juristische Referenzen

Keine entsprechenden juristischen Referenzen bekannt.



### An wen kann ich mich wenden?

Ihre Gemeindeverwaltung



### Dokumente und Formulare

Keine entsprechenden Dokumente oder Formulare bekannt.

## 5.17 Elektrorollstuhl

(wird aktualisiert)

**Der motorbetriebene Rollstuhl (Elektrorollstuhl) ist ein Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, eine Person mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit zu befördern, dessen Eigengewicht 300 kg nicht überschreitet, dessen zulässiges Gesamtgewicht 500 kg nicht überschreitet, dessen maximale Herstellergeschwindigkeit 15 km/h nicht überschreitet und dessen technische Ausrüstung bestimmten Anforderungen genügt (siehe weiter unten im Text).**

### „Statut“ des Fußgängers mit Ausnahmen

Personen, die sich mit einem Rollstuhl bis zu einer Herstellergeschwindigkeit von 15 km/h bewegen werden mit dem Fußgänger gleichgesetzt, d.h. sie können sich dort bewegen, wo dies auch für Fußgänger erlaubt ist, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen und ohne sich unnötig zu gefährden.

Einziges Besonderheit: Sie müssen sich auf einer Straße ohne Bürgersteig rechts halten (und nicht wie die Fußgänger links) und wenn eine Unterführung vorgesehen ist, die für Rollstuhlfahrer unzugänglich ist, müssen sie diese im Gegensatz zu den Fußgängern beim Queren der Straße nicht benutzen.

### Obligatorische Mindestausrüstung

Jeder motorbetriebene Rollstuhl muss mindestens mit folgender Ausrüstung ausgestattet sein:

- an die zulässige Höchstgeschwindigkeit und das maximale Gesamtgewicht angepasste Reifen in gutem Zustand ;
- ein schnell funktionierendes Bremssystem, ebenfalls angepasst an die zulässige Höchstgeschwindigkeit und das maximale Gesamtgewicht ;
- an der Rückseite muss ein nicht dreieckiger Rückstrahler von roter Farbe angebracht sein.

Der Rollstuhl darf keine Teile haben, die andere Nutzer gefährden und es darf keine andere Person als die Person mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit damit befördert werden.

### Registrierung des Elektrorollstuhls

Motorbetriebene Rollstühle müssen registriert werden.

- Bei der Registrierung („enregistrement“) handelt es sich um die Genehmigung des Transportministeriums für das „In den Verkehr Bringen“ eines Fahrzeugs, das nicht der Immatrikulationspflicht unterliegt.

- Die Aufgabe der Registrierung übernimmt der Zulassungsdienst der nationalen Gesellschaft für Zirkulation (SNCA) in Sandweiler, Esch-sur-Alzette oder Lellingen. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Für die Registrierung des motorbetriebenen Rollstuhls werden benötigt:

- Ein ausgefülltes Antragsformular über die Transaktion des Fahrzeugs. Das Formular „Demande de transaction automobile“ kann auf der Internetseite [www.snct.lu](http://www.snct.lu) unter „Formulaire Immatriculation“ heruntergeladen werden ;
- ein Rechnungsdokument ;
- eine technische Beschreibung des Fahrzeugs (Gutachten, Prospekt oder ähnliche Dokumente mit Beschreibung des Rollstuhls). Bitte geben Sie bereits bei der Terminvergabe an, um welches Modell des Rollstuhls es sich handelt. Falls die technischen Daten nicht genügen, kann eine Vorstellung des Fahrzeugs vereinbart werden, um die fehlenden Elemente zu bestimmen;
- die Zahlung von 20 Euro zum Erhalt einer Konformitätsvignette („vignette de de conformité“) mit einer Gültigkeit von 5 Jahren.

### **Kostenübernahme des Elektrorollstuhls**

Der Elektrorollstuhl gilt als technisches Hilfsmittel das man sich im Rahmen der Pflegeversicherung aneignen kann.

Dazu wird ein Antrag zur Kostenübernahme an die Cellule d’Evaluation et d’Orientation der Pflegeversicherung gestellt (Siehe Kapitel 4.7.5).

Anbieter ist in der Regel der „Service Moyens Accessoires – SMA“. Dieser Dienst bleibt in diesem Falle auch der Inhaber des Rollstuhls.



## Juristische Referenzen

§ Règlement grand-ducal du 26 mai 2009 modifiant l'arrêté grand-ducal modifié du 23 novembre 1955 portant règlement de la circulation sur toutes les voies publiques.



## An wen kann ich mich wenden?

### Assurance Dépendance - Cellule d'évaluation et d'orientation

125, route d'Esch  
L - 1471 Luxembourg  
L - 2974 Luxembourg  
Tel (+352) 247 - 86 060  
Fax (+352) 247 - 86 061

### Ministère de la Mobilité et des Travaux publics

4, place de l'Europe  
L - 1499 Luxembourg  
L - 2938 Luxembourg  
Tel (+352) 247 - 82 478  
Fax (+352) 46 27 09  
<https://www.mmtg.gouvernement.lu>

### Service Moyens Accessoires (SMA)

20-22, rue Geespelt  
L - 3378 Livange  
Tel (+352) 40 57 33 - 1  
Fax (+352) 40 95 17  
Web <http://www.sma.lu>

### Société Nationale de Circulation Automobile (SNCA)

11, rue de Luxembourg  
L-5230 Sandweiler  
  
22 Rue Jos Kieffer  
L-4149 Esch-sur-Alzette  
  
1 Houserstrooss  
L-9760 Lellingen  
Tel (+352) 266 26 - 400  
Mail [info@snca.lu](mailto:info@snca.lu)  
Web <https://snca.public.lu>



## Dokumente und Formulare

- Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung: Formular zum Herunterladen auf der Seite:  
[http://www.mss.public.lu/formulaires/form\\_dependance/index.html](http://www.mss.public.lu/formulaires/form_dependance/index.html)

# Guide du Handicap 5

Guide du Handicap 1 - Betreuung des Kleinkindes

Guide du Handicap 2 - Schule und Bildung

Guide du Handicap 3 - Arbeit und Einkommen

Guide du Handicap 4 - Besondere Maßnahmen und finanzielle Hilfen

**Guide du Handicap 5 - Transport und Mobilität**

Guide du Handicap 6 - Rechte und juristische Betreuung

## Info-Handicap

65, Avenue de la Gare  
L-1611 Luxembourg

 **(+352) 366 466 - 1**

[www.info-handicap.lu](http://www.info-handicap.lu)

[info@iha.lu](mailto:info@iha.lu)

### Öffnungszeiten:

von 9:00 – 12:00 und 14:00 – 16:30 Uhr  
(Beratungsgespräch nach Vereinbarung)

